

211/A XXI.GP

ANTRAGder Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Ing. Peter Westenthaler

und Kollegen

gemäß Art. 49b B - VG iVm § 26 GOG - NR

auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß Art. 49b B - VG über die Weiterentwicklung des EU - Rechts zur Sicherstellung der Gleichberechtigung und der demokratischen Rechte aller EU - Mitgliedsstaaten, zur Garantie von Grund - und Freiheitsrechten in der Europäischen Union sowie zur Schaffung eines rechtsstaatlichen Verfahrens bei behaupteter Verletzung von Grundwerten der Europäischen Union und zur sofortigen Aufhebung der ungerechtfertigten Sanktionen gegen Österreich.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Gemäß Art. 49b B - VG wird eine Volksbefragung über die Weiterentwicklung des EU - Rechts zur Sicherstellung der Gleichberechtigung und der demokratischen Rechte aller EU - Mitgliedsstaaten, zur Garantie von Grund - und Freiheitsrechten in der Europäischen Union sowie zur Schaffung eines rechtsstaatlichen Verfahrens bei behaupteter Verletzung von Grundwerten der Europäischen Union und zur sofortigen Aufhebung der ungerechtfertigten Sanktionen gegen Österreich mit nachstehender Fragestellung durchgeführt:

Soll die Bundesregierung im Zuge der bevorstehenden Reform des EU - Vertrages mit allen geeigneten Mitteln sicherstellen, daß

- die von den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gegen Österreich ungerechtfertigt verhängten Sanktionen sofort aufgehoben werden,
- die Europäische Union als umfassende Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten allen Mitgliedsländern die gleichen Rechte und Pflichten garantiert und nicht die Vorherrschaft einiger weniger großer Staaten über die anderen möglich wird,
- die Europäische Union das Grundrecht jedes Landes auf freie demokratische Wahl seiner Regierung garantiert und den freien Wettbewerb und die Rechte aller demokratischen Parteien sowie die Einrichtungen der direkten Demokratie achtet,
- eine klare Aufgabenteilung zwischen der europäischen Ebene und den Mitgliedsstaaten eingeführt wird und die Regionen aufgewertet werden,
- alle Einrichtungen der Europäischen Union verpflichtet werden, die Grundregeln des Rechtsstaates und der Menschenrechte der Bürger einzuhalten,
- ein rechtsstaatliches Verfahren bei behaupteter Verletzung von Grundwerten der Union mit richterlicher Kontrolle in den EU - Vertrag aufgenommen wird?

O JA

O NEIN

Begründung

Der Hauptausschuß des Nationalrates hat anlässlich der Vorbereitung der Regierungskonferenz von Feira folgende Stellungnahme gemäß Art. 23e B - VG beschlossen:

„Der Hauptausschuß des Nationalrates begrüßt namens des Nationalrates gemäß Art. 23e Abs. 5 B - VG den von der Bundesregierung ausgearbeiteten Vorschlag zur Neufassung der Art. 7 und 46 des EU - Vertrages, womit ein gerechtes, rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Art. 6 EUV eingerichtet wird. Der Hauptausschuß des Nationalrates beauftragt namens des Nationalrates gem. Art. 23e Abs. 5 B - VG die österreichische Bundesregierung alles zu unternehmen, daß dieses Verfahren betreffend Artikel 7 und 46 EU - Vertrag bei der Regierungskonferenz der Europäischen Union durchgesetzt wird.“

In der Antragsbegründung wurde das unerschütterliche Bekenntnis zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, wie sie in Artikel 6 EUV beschrieben sind, bekräftigt, eine Aufhebung der von den anderen 14 EU - Staaten über Österreich ungerechtfertigt und ohne Rechtsbasis verfügten Sanktionen zum ehestmöglichen Zeitpunkt verlangt und die Bundesregierung bei allen politischen und rechtlichen Schritten zur Aufhebung dieser Maßnahmen unterstützt.

Im Antrag wurde auch die Resolution der Landeshauptleutekonferenz vom 12. Mai 2000 bekräftigt:

- 1. „Die Sanktionen der 14 EU - Staaten durch ein transparentes System gegenseitigen Verständnisses und Respekts abzulösen, das für alle Mitglieder verbindlich gelten soll.*
- 2. Europa weit rasch einen Kodex zu entwickeln, der sauber und einleuchtend definiert, was es mit Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten auf sich hat, und was sich daraus für die nationalen Parlamente, Regierungen, die Organe der Europäischen Gemeinschaft und die Bevölkerung ergibt.*

Die Landeshauptmännerkonferenz unterstützt ausdrücklich die diplomatischen und politischen Bemühungen der Bundesregierung und erwartet, daß es dadurch zur Aufhebung der Sanktionen kommt. Die Bundesländer unterstützen diese Bemühungen durch eigene Beiträge auf regionaler Ebene.“

Trotz des intensiven Bemühens der österreichischen Bundesregierung ist es aber unter der portugiesischen Präsidentschaft nicht zur Aufhebung der Sanktionen gekommen. Der vom portugiesischen Ratspräsidenten gemachte Vorschlag beinhaltet vielmehr die Einsetzung eines Weisenrates, der einen Bericht erstatten soll. Entgegen den Ankündigungen enthält dieser Vorschlag keinen Zeitplan.

Auf Grund dieser Entwicklung erscheint die Abhaltung einer Volksbefragung zum Verhältnis Österreichs zur Europäischen Union weiterhin notwendig, um sicherzustellen, daß die Sanktionen schnell aufgehoben werden. Außerdem soll die Weiterentwicklung der EU dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitgliedsstaaten entsprechen, die rechtsstaatlichen Grundregeln, die Menschenrechte der Bürger und die Grundfreiheiten der Mitgliedsstaaten respektieren und bei behaupteter Verletzung solcher Grundwerte ein rechtsstaatliches Verfahren mit richterlicher Kontrolle in den EU - Vertrag aufgenommen werden.

Eine Volksbefragung gemäß Art. 49b B - VG ist zu Erreichung dieser Ziele politisch und rechtlich das geeignete Mittel. Nach dieser Bestimmung kann nämlich eine Volksbefragung über solche Angelegenheiten von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung durchgeführt werden, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Eine immer wichtiger werdende Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers stellt die Mitwirkung an der EU - Rechtssetzung dar. Der Nationalrat ist im Sinne des Art. 23e B - VG, § 31d GOG - NR zur Abgabe von Stellungnahmen in Angelegenheiten der Europäischen Union zuständig, die für die betroffenen Mitglieder der Bundesregierung bindende Wirkung haben. Darüber hinaus ist der Bundesgesetzgeber aber auch noch gemäß Art. 50 B - VG zur Genehmigung von Staatsverträgen zuständig. Dazu zählen auch die durch die Volksbefragung angeregten Änderungen des EU - Vertrages, die einer bundesverfassungsgesetzlichen Zustimmung bedürfen (Art. 50 Abs. 3 B - VG) bedürfen, so daß auch aus dieser Sicht die verfassungsmäßigen Voraussetzungen des Art. 49b B - VG gegeben sind.

Gemäß Art. 49b Abs. 1 B - VG muß dieser Antrag vom Hauptausschuß vorberaten werden.